

# MITTEILUNGEN

## Was die Wirtschaft von der Schule erwartet

von Peter Lüscher, lic. iur., AIHK-Geschäftsleiter, Aarau



**Nach dem Scheitern des Bildungskleeblatts soll die Volksschule Aargau schrittweise reformiert werden. Im Moment laufen Vernehmlassungen dazu und zum Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung. Erste Massnahmen für besonders belastete Schulen sollen bereits ab Sommer 2011 greifen. In Zusammenarbeit mit den Handelskammern hat economiesuisse eine Umfrage bei Betrieben zur Beurteilung der Kompetenzen der Schulabgänger gemacht. Die Resultate verdienen auch im Aargau Beachtung.**

BILDUNGSREFORM  
AARGAU

Der Regierungsrat hat im letzten Herbst beschlossen, die Volksschule Aargau schrittweise weiterzuentwickeln. Wir haben dieses etappierte Vorgehen begrüsst und unterstützen es auch heute noch.

Im Juli fand eine Kurzvernehmlassung zur vorgezogenen Einführung von Zusatzlektionen an belasteten Schulen statt. Diese Übergangslösung soll für die Schuljahre 2011/2012 und 2012/2013 gelten. Mit 7 Millionen Franken pro Schuljahr sollen den 55 am stärksten belasteten Schulorten jeweils fünf Wochenlektionen pro 100 Kinder zusätzlich finanziert werden. Die AIHK stimmt diesem Vorhaben zu. Wir stellen uns allerdings die Frage, ob die notwendigen Lehrpersonen im momentan angespannten Arbeitsmarkt überhaupt gefunden werden können. Die beim Kanton anfallenden Kosten von total 9,1 Mio. Franken müssen aus unserer Sicht im Rahmen des Budgets des Departementes Bildung, Kultur und Sport, BKS kompensiert werden.

### Stärkung der Volksschule Aargau ...

Der Regierungsrat schlägt im Vernehmlassungsverfahren, welches noch bis im September läuft, eine Revision der Kantonsverfassung und des Schulgesetz-

zes vor. Die geplanten Neuerungen stützen sich auf das bewährte System mit Kindergarten und dreigliedriger Oberstufe. Neu soll der zweijährige Kindergarten für alle Kinder verbindlich sein. Bereits heute besuchen 95 Prozent der Kinder den Kindergarten zwei Jahre.

Die Primarschule soll neu sechs und die Oberstufe drei Jahre dauern, wie das in 22 anderen Kantonen bereits heute der Fall oder beschlossen ist. Damit wird dem vom Volk beschlossenen Bildungsrahmenartikel Rechnung getragen und eine (wenigstens) strukturelle Annäherung der Schulsysteme der verschiedenen Kantone erreicht. Die Oberstufe soll weiterhin in die drei Schultypen Bezirks-, Sekundar- und Realschule unterteilt bleiben. Die Gemeinden entscheiden, ob daneben zusätzlich Kleinklassen geführt werden oder ob integrativ geschult werden

#### IN DIESER NUMMER

Was die Wirtschaft von der Schule erwartet	53
Zu viele Artikel verderben das (Energie-)Gesetz	55
Nicht alle brauchen sechs Wochen Ferien	57
Von der Konjunktur- zur Haushaltsstabilisierung	59

soll. Damit wird auf die von uns seit Beginn der Diskussionen abgelehnte Verpflichtung zur flächendeckenden integrativen Schulung verzichtet.

Real- und Sekundarschulen mit erheblicher sozialer Belastung sollen zusätzliche Ressourcen erhalten. Die zusätzlichen Lektionen sind hauptsächlich dazu bestimmt, den Regelunterricht durch eine zweite Lehrperson zu unterstützen. Die Verantwortung für den Einsatz der Zusatzlektionen liegt bei der Schulleitung und der Schulpflege. Die dafür notwendigen Aufwendungen sollen vollumfänglich vom Kanton übernommen werden. Die Einführung der Zusatzlektionen soll über vier Jahre gestaffelt erfolgen.

### ... wird von der AIHK unterstützt

Wir unterstützen das schrittweise, pragmatische Vorgehen bei der Reform der Volksschule Aargau. Die Stossrichtung der Vorlage stimmt aus unserer Sicht. Der Kammervorstand wird sich an seiner nächsten Sitzung mit dem Thema beschäftigen und über die Stellungnahme der AIHK beschliessen.

Dabei wird er sich an unseren Grundanliegen bezüglich Volksschulbildung orientieren, die wir schon im Zusammenhang mit dem Bildungskleeblatt in die Diskussion eingebracht haben:

- Die «Output-Qualität» unserer Schule genügt den Ansprüchen nicht in allen Teilen. Wir müssen die Qualität auf allen Stufen verbessern. Wir haben insbesondere ein Problem mit der Integration von Real- und Kleinklassenschülern in Berufsbildung und Arbeitsmarkt. Dieses müssen wir angehen.
- Die mit Noten abgebildeten Schulresultate sind wenig aussagekräftig. Die gleiche Note bedeutet nicht überall die gleiche Leistung. Wir brauchen Vergleichsinstrumente.
- Blockzeiten und Tagesstrukturen fehlen vielerorts. Wir brauchen bedarfsgerechte (nicht perfektionistische) Modelle, deren Finanzierung schwerge-wichtig durch die Nutzer zu erfolgen hat. Dafür sind die Gemeinden zuständig (Kompetenz und Finanzierung).
- Gute Schüler sollen die Volksschule schneller durchlaufen können (unabhängig davon ob sie nachher in eine Berufsbildung oder in ein Gymnasium eintreten).
- Flächendeckende integrative Schulung lehnen wir nach wie vor ab.
- Wir unterstützen die (inhaltliche und strukturelle) Harmonisierung der Schule auf gesamtschweizerischer Ebene.

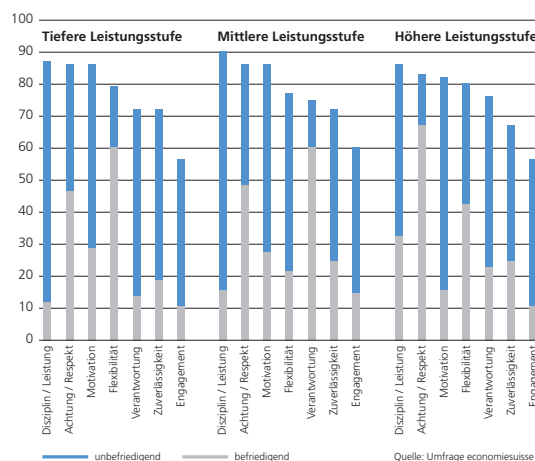
Der Aargau muss sich anpassen und nicht ein Sondermodell suchen. Wir erachten ein dreigliedriges Oberstufenmodell als zweckmässig. Der leistungsstärkste Zug soll auf Gymnasium **und** anspruchsvolle Berufslehren vorbereiten.

- Eine Bildungsreform kann nur erfolgreich sein, wenn sie verständlich, finanzierbar und etappiert ist. Wir wollen klare (und vollständige) Angaben bezüglich Kosten und Nutzen. Die Kosten müssen durch die zuständigen Stellen, insbesondere den Grossen Rat steuerbar sein.

### Aus Sicht der Unternehmen ist eine Qualitätsverbesserung notwendig

In Zusammenarbeit mit der AIHK und anderen Handelskammern hat economiesuisse in den vergangenen Monaten eine Unternehmensbefragung durchgeführt. Die Resultate zeigen, dass für die allermeisten Betriebe zwei Fächer zentral sind: Erst-sprache und Mathematik. Die Einschätzung des Leistungs-niveaus der Schulabsolventen durch die Unternehmen ist kritisch (vgl. nachstehende Grafik, die vollständigen Resultate sind auf [www.economiesuisse.ch](http://www.economiesuisse.ch) zu finden).

Die vertikale Achse beschreibt die Anzahl der Urteile über eine Fachkompetenz in Prozent aller Antworten.



### Auf dem richtigen Weg

Der Aargau verfügt über eine gute Volksschule. Damit die Absolventinnen und Absolventen auch künftig arbeitsmarktfähig sind, müssen gezielte Verbesserungen in die Wege geleitet werden. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Reform stellt einen Schritt in die richtige Richtung dar.

# Zu viele Artikel verderben das (Energie-)Gesetz

von Jan Krejci, lic.iur., juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau



**Der neue Entwurf zum revidierten kantonalen Energiegesetz liegt vor. Zahlreiche Vernehmlassungsantworten zwangen den Regierungsrat zu Anpassungen. Unter anderem wurde der «Atomrappen» gestrichen, dafür eine neue Abgeltung für kommunale und regionale Nachteile vorgeschlagen. Zudem ist für die Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen ein Alleingang vorgesehen – abgekoppelt von Bund und anderen Kantonen. Es muss noch einiges an Energie aufgewendet werden, bis die AIHK der Revision zustimmen kann.**

TOTALREVISION  
ENERGIEGESETZ

Die Veränderung der energiepolitischen Rahmenbedingungen zwingt den Kanton Aargau sein Energiegesetz aus dem Jahre 1993 anzupassen. Unter anderem sind seit den Neunzigern des letzten Jahrhunderts das Stromversorgungsgesetz und Änderungen im eidgenössischen Energiegesetz in Kraft getreten. Deshalb hat der Regierungsrat Ende letzten Jahres ein totalrevidiertes Energiegesetz in die Vernehmlassung geschickt. Die Vorlage fand grosse Beachtung und führte zu nicht weniger als 181 Stellungnahmen. Aufgrund der zahlreichen Vernehmlassungsantworten ging der Regierungsrat nochmals über die Bücher und hat dem Grossen Rat Anfang Juni 2010 die Botschaft samt einem überarbeiteten Entwurf eines neuen Energiegesetzes vorgelegt.

## Erfreuliche Anpassungen

Im Vergleich zur Vernehmlassung verzichtet der Regierungsrat auf die Einführung eines Qualitätsnachweises, der zu Mehrkosten für die Gebäude-Eigentümer und einer Aufblähung der Bürokratie geführt hätte. Auch das generelle Verbot für neue Ölheizungen wurde entschärft. Nicht mehr zulässig ist die Neuinstallation von Heizungen mit fossilem Brennstoff (Öl, Gas und Kohle), wenn ein wirtschaftlich tragbares Heizsystem mit geringerem CO<sub>2</sub>-Ausstoss zur Verfügung steht. In Zukunft soll aber der Ersatz eines ausgefallenen Brenners weiterhin erlaubt bleiben. Beibehalten wurden im vorgelegten Entwurf das Verbot der Neuinstallation von festen Heizungen im Freien sowie das Neubauverbot beheizter Freiluftbäder, ausser diese werden mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme betrieben. Weggefallen ist dagegen der «Atomrappen», der die Standortgunst von thermischen Kraftwerken, die aus nicht erneuerbaren Energien Strom produzieren, hätte ausgleichen sollen. Ausserdem sollen die Gemeinden nicht wie ursprünglich vorgesehen, strengere Regelungen, als es das Gesetz verlangt, treffen können. Die Anpassungen sind erfreulich. Trotzdem bedarf der vorgelegte Entwurf eines deutlichen Nachschliffs.

## Belastung erneuerbarer Energien

Der neue Entwurf sieht weiterhin vor, dass gewisse Energieproduzenten eine finanzielle Abgeltung leisten müssen. So sollen Betreiber grosser Energieerzeugungsanlagen zwingend «nachgewiesene kommunale und regionale Standortnachteile» abgelden. Gemäss Botschaft wären die Standortgemeinden verpflichtet, die festgelegten Abgeltungsbeiträge zu verfügen und einzufordern. Der Abgeltungsbeitrag soll danach unter allen betroffenen Gemeinden verteilt werden. Nicht unter diese Regelung fallen Anlagen, die einer besonderen Gesetzgebung des Bundes unterliegen. Somit würde die Bestimmung für Kernkraftwerke, die dem Kernenergiegesetz unterstehen, nicht mehr gelten. Allerdings soll es den Standortgemeinden von grossen Energie-Erzeugungsanlagen möglich werden mit der Inhaberin oder dem Inhaber des Kernkraftwerks eine «freiwillige» Vereinbarung bezüglich der Abgeltung nachgewiesener kommunaler und regionaler Nachteile der Anlage abzuschliessen.

Die AIHK hat bereits während der Vernehmlassung eine Standortabgeltung abgelehnt. Eine solche Abgabe würde die Gestehungskosten für Strom aus dem Kanton Aargau erhöhen und zu einer Standortverschlechterung für Energie-Erzeugungsanlagen führen. Kraftwerkstandorte ausserhalb des Kantonsgebiets würden attraktiver. Potentielle Investoren würden abgeschreckt werden. Die Abgeltung soll in einer «sozioökonomisch-ökologischen Studie» durch die Ermittlung der Vor- und Nachteile einer Anlage erfolgen. Die Sozio-Ökonomie ist ein relativ junger Spezialbereich der Sozialwissenschaften und wurde erst gegen Ende des letzten Jahrhunderts entwickelt. Zurzeit gibt es deshalb an Hochschulen und Universitäten noch keine eigenen Institute für Sozio-Ökonomie. Die Studien basieren auf einem Indikatorensystem,

wobei die Indikatoren jeweils zuerst definiert und danach gewichtet werden müssen. Diese Methodik erscheint deshalb ziemlich willkürlich, um Abgeltungsbeiträge festzulegen. Dies würde für grosse Energie-Erzeugungsanlagen zu einer Planungsunsicherheit führen und somit die Standortattraktivität des Kantons Aargau beeinträchtigen.

Da die Abgeltung nicht nur thermische Grosskraftwerksanlagen treffen würde, sondern vor allem auch grosse Windkraftanlagen oder grosse Solaranlagen, widerspricht die Bestimmung der Gesamtenergiestrategie energieAARGAU und der Förderung von erneuerbaren Energien. Eine entsprechende Abgabe auch auf erneuerbare Energien würde deren Gestehungskosten erhöhen und stünde somit gar im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen und Instrumenten des Bundes, der den Ausbau der erneuerbaren Energien auch finanziell unterstützt. Die zusätzliche finanzielle Belastung der ohnehin bereits heute über dem Marktpreis liegenden Gestehungskosten für erneuerbare Energien würden Investitionen in die erneuerbaren Energien im Kanton Aargau unattraktiv machen. Dies kann nicht im Sinne des Erfinders sein und wird von der AIHK abgelehnt.

### **Subventionen führen zu «Spielzeuganlagen»**

Da alle bekannten Energie-Erzeugungsanlagen raumwirksam sind, will der Regierungsrat mittels einer neuen Bestimmung im Energiegesetz verhindern, dass im Kanton Aargau «Spielzeuganlagen» entstehen. Vorgesehen ist, dass Anlagen eine Bau- und Betriebsbewilligung nur dann erhalten, wenn sie effizient sind und einen minimalen energetischen Nutzen aufweisen. Damit möchte der Regierungsrat unter anderem auch verhindern, dass grossflächige Energie-Erzeugungsanlagen gebaut werden, die entweder nur sehr wenig oder nur während kurzer Zeit Energie liefern. Die Bestimmung rührt aus der Befürchtung, dass mit der kostendeckenden Einspeisevergütung des Bundes die Stromproduktion aus erneuerbarer Energie wirtschaftlich so attraktiv wird, dass auch Anlagen, welche nicht im öffentlichen Interesse stehen, realisiert würden. Es soll vermieden werden, dass an ungeeigneten oder sensiblen Standorten mit öffentlichen Mitteln Anlagen gefördert werden, die ansonsten gar nicht gebaut würden. Hier stellt sich aber die Frage, ob

die Subventionen nicht falsche Anreize setzen und es deshalb nicht besser wäre, die Kriterien für die Fördergelder zu überdenken. Die entsprechende Bestimmung und Einschränkung könnte schliesslich auch Entwicklungsideen für neue Technologien verhindern.

### **Gegen einen Alleingang des Aargaus**

Nach wie vor sieht der Entwurf je ein Ziel zur Reduktion des Energieverbrauchs und zur Entkarbonisierung vor. Der jährliche CO<sub>2</sub>-Ausstoss pro Einwohner soll demnach bis ins Jahr 2035 von durchschnittlich 5'400 kg auf maximal 3'500 kg sinken, was eine Reduktion von 35 Prozent bedeuten würde. Gleichzeitig soll der Leistungsbedarf pro Einwohner von 6'300 Watt auf maximal 4'500 Watt gesenkt werden, was einer Reduktion von gut 25 Prozent entspräche.

Die Stossrichtung ist sicherlich zu begrüessen. Auch die AIHK unterstützt die Bestrebungen Energie effizient zu nutzen und die CO<sub>2</sub>-Emission zu reduzieren. Allerdings lehnt die AIHK einen Alleingang des Kantons Aargau ab. Solange Klimasünder wie die USA oder China fröhlich weiter Treibhausgas in die Atmosphäre blasen, verpuffen nationale oder gar regionale Bemühungen und führen zu wettbewerbsverzerrender Benachteiligung der heimischen Wirtschaft. Das Problem der Erderwärmung durch Treibhausgase lässt sich nur global lösen. Deshalb sollte die Schweiz den mit dem Kyoto-Abkommen eingeschlagenen Weg weiterverfolgen und der Kanton Aargau nicht mit eigenen Reduktionszielen und Zielterminen experimentieren. Wichtigstes Ziel des Energiegesetzes muss die sichere und kostengünstige Energieversorgung sein.

### **Zu viele Kompetenzen für die Exekutive**

Auffallend im Entwurf zum revidierten Energiegesetz ist, wie viel per Verordnung und somit im alleinigen Kompetenzbereich des Regierungsrats entschieden werden soll. Wichtige Präzisierungen werden so der Mitwirkung von Volk und Grosse Rat entzogen. Eine solche undemokratische Vorgehensweise lehnt die AIHK entschieden ab und fordert, dass entsprechende Änderungen vorgenommen werden und die überarbeitete Verordnung vor der 2. Lesung vorliegt.

# Nicht alle brauchen sechs Wochen Ferien

von Philip Schneider, lic. iur., Rechtsanwalt, juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau



**Die AIHK empfiehlt, die Volksinitiative «6 Wochen Ferien für alle», über die voraussichtlich im Jahr 2011 abgestimmt wird, abzulehnen. Die Initiative, welche die Gewerkschaft «Travail.Suisse» ergriffen hat, kann die hohen Ziele der Initianten nicht erreichen. Sie schiesst deshalb weit über das Ziel hinaus. Sie verunmöglicht nicht nur, sachgerechte Lösungen zu finden; sie könnte sich sogar als Bumerang erweisen.**

ARBEITSRECHTS-  
POLITIK

Am 26. Juni 2009 hat die Gewerkschaft «Travail.Suisse» die Volksinitiative «6 Wochen Ferien für alle» eingereicht. Nach den Initianten soll in unsere Bundesverfassung eine Bestimmung über die Dauer der Ferien der Arbeitnehmerinnen und -nehmer aufgenommen werden. Die Bestimmung lautet kurz und bündig: «Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf bezahlte Ferien von jährlich mindestens sechs Wochen.»

Am 14. Juli 2009 hat die schweizerische Bundeskanzlei mitgeteilt, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist. Die Abstimmung durch Volk und Stände wird im Jahr 2011 stattfinden. Der genaue Abstimmungszeitpunkt ist noch nicht bekannt. Der Bundesrat empfiehlt, die Volksinitiative abzulehnen. Auf die Ausarbeitung eines Gegenentwurfs hat der Bundesrat bewusst verzichtet.

Nach dem geltenden Art. 329a Abs. 1 Obligationenrecht (OR) hat der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin den Arbeitnehmerinnen und -nehmern jedes Dienstjahr wenigstens vier Wochen, den Arbeitnehmerinnen und -nehmern bis zum vollendeten 20. Altersjahr wenigstens fünf Wochen Ferien zu gewähren. Art. 329a Abs. 1 OR statuiert eine Mindestarbeitsbedingung (Art. 362 Abs. 1 OR). In Gesamtarbeitsverträgen werden den Arbeitnehmerinnen und -nehmern häufig weitergehende Ansprüche eingeräumt. In der Regel wird eine Abstufung nach dem Lebens- oder Dienstalter vorgenommen. So kann den Arbeitnehmerinnen und -nehmern ab 50 ein Anspruch auf fünf Wochen und denjenigen ab 60 ein Anspruch auf sechs Wochen Ferien pro Jahr eingeräumt sein.

Die Initianten der Volksinitiative «6 Wochen Ferien für alle» zählen verschiedene Gründe dafür auf, weshalb Arbeitnehmerinnen und -nehmern generell ein Anspruch auf mindestens sechs Wochen Ferien pro Jahr eingeräumt werden soll. So wird beispielsweise die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie genannt. Im Vordergrund steht aber

klar der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und -nehmer:

Die Arbeitnehmerinnen und -nehmer in der Schweiz hätten die längsten Arbeitszeiten von Europa einzuhalten. Die Zahl der geleisteten Überstunden sei hoch. Während diesen Arbeitszeiten seien die Arbeitnehmerinnen und -nehmer steigenden Belastungen ausgesetzt. Denn die Arbeitsintensität nehme stetig zu. Als Folge von einschneidenden Veränderungen in der Arbeitswelt litten viele unter Stress. Bei solchen Arbeitsbedingungen sei es aus gesundheitlichen Gründen erforderlich, dass sich die Arbeitnehmerinnen und -nehmer, namentlich die älteren, gut erholten. Eine Erholung sei aber nur möglich, wenn längere Arbeitsunterbrüche von zwei bis drei Wochen erfolgten. Derartige Unterbrüche setzten voraus, dass die Arbeitnehmerinnen und -nehmer Anspruch auf mindestens sechs Wochen Ferien pro Jahr hätten. Ein solcher Anspruch bedeute nur scheinbar eine markante Erhöhung des Ferienanspruchs. Den Arbeitnehmerinnen und -nehmern in der Schweiz stünden nämlich bereits heute im Durchschnitt fünf Wochen Ferien pro Jahr zur Verfügung.

## Im besten Fall ein Nullsummenspiel

Die Argumentation der Initianten der Volksinitiative «6 Wochen Ferien für alle» hat auf den ersten Blick vieles für sich. Einer näheren Überprüfung hält sie jedoch nicht stand:

Der Hinweis darauf, dass die Arbeitnehmerinnen und -nehmer in der Schweiz die längsten Arbeitszeiten von Europa einzuhalten haben, ist untauglich: Jedenfalls dort, wo sich die Arbeitszeit faktisch nach dem betrieblichen Bedarf bestimmt, wie es insbesondere bei gleitenden Arbeitszeiten häufig der Fall ist, vermindert sich das von den Arbeitnehmerinnen und -nehmern zu bewältigende Arbeits-

volumen nicht, nur weil den Arbeitnehmerinnen und -nehmern ein Anspruch auf mindestens sechs Wochen Ferien pro Jahr eingeräumt wird. Das Arbeitsvolumen wird bloss anders verteilt. Insofern handelt es sich bei der Volksinitiative «6 Wochen Ferien für alle» um ein Nullsummenspiel.

Zutreffend ist, dass viele Arbeitnehmerinnen und -nehmer unter Stress leiden. Die Volksinitiative «6 Wochen Ferien für alle» trägt aber zur Lösung dieses Problems nichts bei. Das Rezept, den Ferienanspruch zu erhöhen, ist schlicht zu einfach. Es trägt – wenn überhaupt – bloss zur Linderung der Symptome bei, nicht aber zur Behebung der komplexen Ursachen.

Die Volksinitiative könnte den Stress sogar verschärfen: Bei einem Ferienanspruch von sechs anstatt vier Wochen pro Jahr muss jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer während der Arbeitszeit ca. 4<sup>1</sup>/<sub>3</sub> Prozent mehr leisten, um das gleiche Arbeitsvolumen zu bewältigen. Eine derartige Leistungssteigerung ist nicht zu unterschätzen. Durch den Verzicht auf eine bezahlte Pause von 15 Minuten pro Tag könnte das Leistungsvolumen bei einer 40-Stunden-Woche bloss um ca. 3<sup>1</sup>/<sub>5</sub> Prozent gesteigert werden.

Die Volksinitiative könnte sich aber auch aus finanzieller Sicht als Bumerang erweisen: In vielen Fällen, in denen die Erhöhung des Ferienanspruchs durch eine Leistungssteigerung während der Arbeitszeit aufgefangen werden müsste, könnte sich (zusätzliche) Überstundenarbeit als notwendig erweisen. Die Arbeitgeber und -geberinnen könnten sich deshalb veranlasst sehen, die Entschädigung für Überstundenarbeit (generell) einzelarbeitsvertraglich wegzubedingen.

Vor diesem Hintergrund wirkt das Hauptargument der Initianten der Volksinitiative «6 Wochen Ferien für alle» konstruiert. Das Argument, dass ein Ferienanspruch von mindestens sechs Wochen pro Jahr erforderlich sei, damit sich die Arbeitnehmerinnen und -nehmer genügend erholen könnten, hängt jedenfalls in der Luft, zumal der Stress der Arbeitnehmerinnen und -nehmer gerade durch die Erhöhung des Ferienanspruchs mitverursacht würde. Das Argument, dass ein Ferienanspruch von mindestens sechs Wochen pro Jahr erforderlich sei, damit längere Arbeitsunterbrüche möglich würden, in denen sich die Arbeitnehmerinnen und -nehmer erholen könnten, vermag aber auch für sich allein genommen nicht zu überzeugen. Die Volksinitiative will schliesslich nicht

verbieten, dass die mindestens sechs Wochen Ferien pro Jahr, auf welche die Arbeitnehmerinnen und -nehmer Anspruch haben sollen, beispielsweise in vier Blöcke von einer Woche und in einen Block von zwei Wochen aufgeteilt werden.

## Preisgabe bewährter Regelungen?

Mit der Annahme der Volksinitiative «6 Wochen Ferien für alle» würde der Vorteil der gegenwärtigen Regelung Preis gegeben. Nicht jede Arbeit ist gleich anstrengend. Die Dauer der Ferien wird daher am sachgerechtesten in Gesamtarbeitsverträgen geregelt. Nur gesamtarbeitsvertragliche Regelungen erlauben es, die angezeigten Differenzierungen vorzunehmen. Dass in den Gesamtarbeitsverträgen zurzeit die unterschiedlichsten Regelungen der Dauer der Ferien zu finden sind, weist deutlich darauf hin, dass in der Arbeitswelt ein Bedürfnis für differenzierte Lösungen vorhanden ist.

Im Übrigen ist auch der Relativierung, dass den Arbeitnehmerinnen und -nehmern in der Schweiz bereits heute im Durchschnitt fünf Wochen Ferien pro Jahr zur Verfügung stünden, verfehlt. Sie weist bloss darauf hin, dass beispielsweise der Schutz der Älteren, der ein wichtiges Anliegen der Initianten der Volksinitiative «6 Wochen Ferien für alle» darstellt, bereits verwirklicht ist. Die Initianten der Volksinitiative «6 Wochen Ferien für alle» verkennen jedoch, dass zwischen dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil der Ferien ein qualitativer Unterschied besteht: Während der obligatorische Teil zwingend der Erholung dient, kann der überobligatorische Teil beispielsweise für den Besuch einer Weiterbildungsveranstaltung verwendet werden. Auch diese Flexibilität des schweizerischen Arbeitsrechts ginge verloren, wenn den Arbeitnehmerinnen und -nehmern mindestens sechs Wochen Ferien pro Jahr eingeräumt werden müssten.

## Deutschland links überholen?

Die AIHK lehnt die Volksinitiative «6 Wochen Ferien für alle» ab. Würde den Arbeitnehmerinnen und -nehmern ein Anspruch auf mindestens sechs Wochen Ferien pro Jahr eingeräumt, würde sich die Schweiz im innereuropäischen Vergleich der gesetzlichen Ferienansprüche in die «Spitzengruppe» einreihen. Sie würde Staaten wie Deutschland, in denen immer noch grosse Anstrengungen zur Flexibilisierung des Arbeitsmarkts erforderlich sind, weit hinter sich lassen.

# Von der Konjunktur- zur Haushaltsstabilisierung

von Axel Reichlmeier, lic. rer. pol., wirtschaftswissenschaftlicher Mitarbeiter der AIHK, Aarau



**Eine hohe Staatsverschuldung gefährdet den Wohlstand und damit auch die politische, wirtschaftliche und soziale Stabilität eines Landes. Die Finanzmärkte reagieren zunehmend sensibel auf hohe Staatsdefizite und -schulden. Nachhaltige Finanzpolitik ist daher ein wichtiger Standortfaktor. Für die Schweiz und den Aargau muss dies nach Meinung der AIHK ein zusätzlicher Anreiz sein, ihre – auch dank den Schuldenbremsen – vorteilhafte Position zu erhalten.**

STAATS-  
VERSCHULDUNG

Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat sich in vielen öffentlichen Haushalten deutlich niedergeschlagen. Das Beispiel Griechenland hat zudem die Gefahren und Folgen einer unvorsichtigen Fiskalpolitik mit aller Deutlichkeit aufgezeigt.

Höhere Ausgaben für Konjunkturprogramme sowie Rückgänge bei den Steuereinnahmen bewirken, dass die öffentlichen Haushalte noch über Jahre belastet sein werden.

## Schulden – Weder gut noch schlecht

Die Diskussion über Staatsverschuldung ist in den Wirtschaftswissenschaften kontrovers. Auf der einen Seite führt eine unverantwortliche Schuldenwirtschaft zu Nachteilen, indem die Schulden höhere Steuern zur Folge haben und damit den Wohlstand der Gesellschaft reduzieren. Auf der anderen Seite können Schulden des Staates einen produktiven Charakter haben, indem sie die Konjunktur stimulieren und die Finanzierung grosser Infrastrukturprojekte ermöglichen, von denen auch zukünftige Generationen profitieren.

Volkswirtschaften können ohne ein funktionsfähiges Kreditsystem kaum funktionieren. Wie bei privaten Personen und Unternehmen bieten Staatsschulden die Möglichkeit, Konsum- und Investitionsausgaben über die Zeit optimal zu verteilen, gerade wenn die Einnahmen unstetig sind. Ohne die Möglichkeit der Aufnahme von Staatsschulden müssten die Steuersätze jedes Jahr so angepasst werden, dass unabhängig von der konjunkturellen Situation ein ausgeglichenes Budget erreicht werden kann. Unternehmen brauchen aber stetige Finanzpolitik mit einer stabilen Steuerpolitik und beständige Rahmenbedingungen auf Bundes- und Kantonsebene.

Staatsschulden werden dann grundsätzlich problematisch und schädlich, wenn von ihnen übermässiger Gebrauch gemacht wird.

## Sinnvolle Schuldenbremse

Die Schweiz wurde von der Wirtschaftskrise relativ spät und weniger stark getroffen als die anderen Industriestaaten. Die Schuldenbremse hat zudem sichergestellt, dass die Schweiz im Gegensatz zu den meisten anderen Ländern nicht mit einem überlasteten Haushalt in die Bewältigung der Wirtschaftskrise gestartet ist.

Das Kernstück der Schuldenbremse besteht aus einer einfachen Regel: Über einen Konjunkturzyklus hinweg dürfen die Ausgaben nicht grösser sein als die Einnahmen. In einer Rezession sind damit Defizite möglich, in Boom-Phasen müssen jedoch Überschüsse erwirtschaftet werden.

## Steigende Verschuldung der Schweiz

Im internationalen Vergleich steht die Schweiz gut da. Die Defizite sind vergleichsweise gering und die Verschuldungsquote ist unterdurchschnittlich. Bezüglich Neuverschuldung bis Ende 2010 schneidet die Schweiz von allen OECD-Staaten am besten ab.

Die Verschuldung des Bundes wird aber in den kommenden Jahren zunehmen. Nach den zum Teil hohen Überschüssen in den letzten Jahren, wird gemäss dem vom Parlament verabschiedeten Voranschlag 2010 ein Defizit in der Höhe von rund 2 Milliarden Franken resultieren. Gemäss dem Eidgenössischen Finanzdepartement wird zudem in den Jahren 2011 bis 2013 mit jährlichen Defiziten in der Grössenordnung von etwa 2 Milliarden Franken gerechnet.

Die ab 2011 erwarteten Defizite auf Bundesebene verstossen gegen die Schuldenbremse. Der Bundesrat will deshalb den Bundeshaushalt mit einem Konsolidierungsprogramm um rund 1,5 Milliarden Franken pro Jahr entlasten.

## AIHK für Konsolidierungsprogramm

Die AIHK unterstützt das vom Bund vorgeschlagene Konsolidierungsprogramm 2011–2013 und die entsprechende Aufgabenüberprüfung. Wir befürworten die vorgesehenen notwendigen Strukturreformen, insbesondere bei den Sozialversicherungen. Zumal davon auszugehen ist, dass mit dem demografischen Wandel die Ausgaben in diesem Bereich weiter wachsen.

## Situation der öffentlichen Hand in den Kantonen

Nicht nur der Bund muss auf seine Schulden-situation achten, auch die Kantone sind gefordert ihre Schulden nicht zu gross werden zu lassen. Für den Schuldenvergleich der öffentlichen Hand der Kantone sind Darstellungen in Franken pro Kopf hilfreich. Die durchschnittliche pro Kopf Verschuldung (Fremdkapital und Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen) lag 2007 in der Schweiz bei 9'200 Franken. In Appenzell Inner- und Ausserrhoden wurde 2007 die tiefste pro Kopf Verschuldung der öffentlichen Hand registriert. Auf den weiteren Rängen folgen die Kantone Schwyz, Freiburg und St. Gallen. Am anderen Ende der Skala finden sich Kantone wie Basel Stadt, Genf oder Waadt.

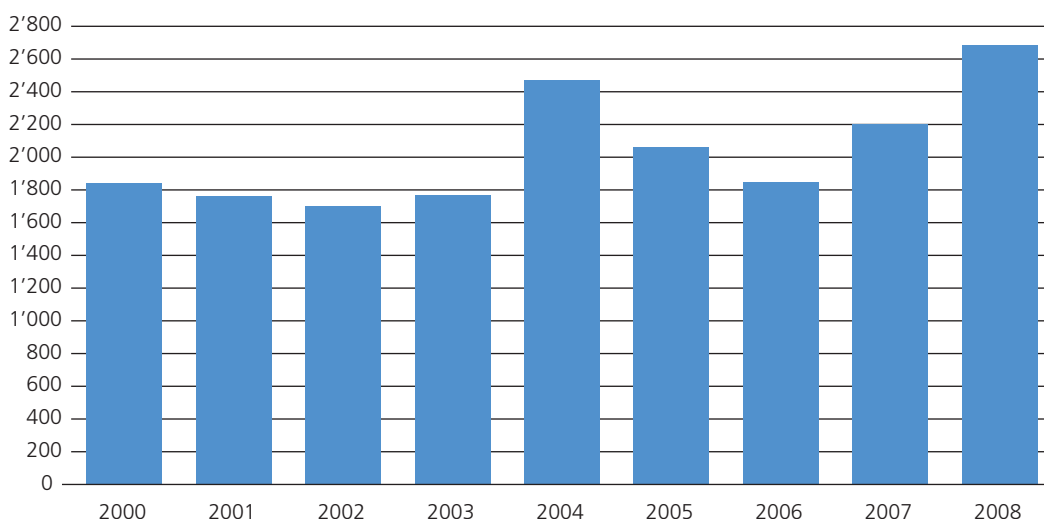
Der Kanton Aargau liegt mit 3'800 Franken pro Kopf auf dem vergleichsweise guten 7. Rang. Dies entspricht einer Gesamt-Verschuldung von insgesamt etwa 2,2 Milliarden Franken (Fremdkapital und Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen). Allerdings deutet der Anstieg der Verschuldung der öffentlichen Hand von 2006 bis 2008 darauf hin, dass auch im Kanton Aargau Vorsicht geboten ist (Vgl. Grafik).

## Blosse Regel garantiert noch keinen Erfolg

Die Schuldenbremse auf Bundesebene und die Ausgaben- und Schuldenbremse im Kanton Aargau müssen sich jetzt bewähren. Schliesslich ist eine hohe Verschuldung ein negativer Standortfaktor und belastet das Image des Kantons.

Das Ziel die Finanzpolitik nachhaltig zu gestalten ist kein Selbstzweck. Die negativen Auswirkungen in Form von steigenden Zinsen, tieferen Wachstumsraten, der Verdrängung zukunfts-trächtiger Ausgaben aus dem Budget sowie Umverteilungseffekte und Schuldenspirale gilt es zu vermeiden, weil sie den Wohlstand und die Zukunft der Bürgerinnen und Bürger wie auch der Unternehmen gefährden.

## Schulden der öffentlichen Hand im Kanton Aargau 2000 bis 2008 (in Mio. Franken)



Grafik: AIHK; Quelle: BFS